

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen durch die Momentive Performance Materials GmbH („Verkäufer“) an den „Käufer“. Dazu in Widerspruch stehende oder davon abweichende Bedingungen oder Einschränkungen durch den Käufer werden nur dann angenommen, wenn sie vom Verkäufer in schriftlicher Form für jeden einzelnen Fall ausdrücklich genehmigt werden.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmen. Sie gelten ferner für zukünftige Geschäfte mit dem Käufer, die sich aus den gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen ergeben, auch wenn Verkäufer und Käufer die Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich erneut vereinbart haben.

1.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftform-Klausel.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Angebote des Verkäufers sind nicht bindend, außer wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich als bindend bezeichnet werden.

2.2 Bestellungen des Käufers werden erst nach einer bindenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers (auch durch Rechnung oder Lieferschein) bindend.

2.3 Nach Eingang einer Auftragsbestätigung kann die Bestellung vom Käufer ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers storniert werden. Storniert der Käufer eine bestätigte Bestellung ohne Zustimmung des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Annahme der Produkte und den Ausgleich der Rechnung einschließlich Verzugsgebühren gemäß Ziffer 4.2 dieser Verkaufsbedingungen zu verlangen oder eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Produkte zu fordern.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag anders vorgesehen, verstehen sich die Preise des Verkäufers CIP – vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms 2020).

3.2 Vereinbaren die Parteien in Abweichung von Ziffer 3.1 FCA Standort des Verkäufers (Incoterms 2020), verpflichtet sich der Käufer, innerhalb von vier (4) Wochen nach Übernahme der Produkte eine Kopie des internationalen Lieferdokuments (CMR oder B/L) sowie eine Kopie der Ausfuhrrechnung des Verkäufers, im Original mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum versehen, zum Nachweis des tatsächlichen Eingangs der Produkte zurückzusenden. Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Käufer ferner verpflichtet, die vom Verkäufer ausgestellten Zollpapiere zu verwenden und zur Ausfuhr abzufertigen. Befolgt der Käufer die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nicht, ist der Verkäufer berechtigt, eine neue Rechnung mit inländischer MWST auszustellen.

3.3 Die Preise gelten nur als festgelegte Fixpreise, wenn sie ausdrücklich schriftlich so vereinbart wurden.

3.4 Im Falle einer vertraglichen Vereinbarung über die wiederkehrende Lieferung von Produkten und im Falle anderer Verträge über die Erfüllung einer dauerhaften Verpflichtung behält sich der Verkäufer das Recht zur Änderung seiner Preise vor, indem er dem Käufer eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen zusendet, wenn nach Abschluss des Vertrages

Kostenänderungen eingetreten sind, auf die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat, zum Beispiel aufgrund einer Erhöhung von Steuern, Abgaben, sonstigen Erhebungen, Kosten für Beschaffung und Prüfung, gestiegenen Material- und Produktionskosten, Preisen von Lieferanten, Löhnen usw. Solche Preisänderungen werden sowohl zugunsten des Käufers als auch auf Kosten des Käufers wirksam.

3.5 Sollte sich in Übereinstimmung mit den vorigen Absätzen der vereinbarte Preis um mehr als 10 % ändern, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag mit Wirkung zu dem Datum, an dem der höhere Preis in Kraft tritt, zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

3.6 Alle Preise werden ausschließlich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer angeboten. Ein Barrabatt ist nur zulässig, wenn er zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Zahlung

4.1 Sofern nicht von den Parteien anders vereinbart, sind die Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen entweder nach dem Rechnungsdatum oder dem Lieferdatum der Produkte - je nachdem, welches Datum später liegt - zu leisten und durch telegrafische Direktüberweisung auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu verarbeiten. Die Zahlungen gelten als erfolgt, sobald der Betrag beim Verkäufer auf den Konten des Verkäufers eingegangen ist.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeweils 30 Tage anteilig vom Fälligkeitstermin bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zu berechnen. Der Verkäufer behält sich ferner das Recht vor, eine angemessene Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung der Zinsforderung, den Rücktritt von einem Vertrag oder die Kündigung eines Vertrages mit dem Käufer in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

4.3 Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verlangt oder erhält der Verkäufer Kenntnis von Umständen, die auf eine beträchtliche Verschlechterung der Finanzlage des Käufers hindeuten, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen die Stellung von Sicherheiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder die Zahlung bei Lieferung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, ist der Verkäufer vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt.

4.4 Anzahlungen und Vorauszahlungen sind einschließlich Umsatzsteuer zu leisten.

4.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Zahlungen für die höchsten ausstehenden Rechnungsposten zuzüglich darauf entfallender Verzugszinsen und Kosten in folgender Reihenfolge zu verwenden: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

4.6 Der Käufer ist nur zur Verrechnung mit Gegenansprüchen berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtlich nachgewiesen wurden, unstrittig sind oder vom Verkäufer anerkannt wurden. Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist nur zulässig, wenn diese gleichen Bedingungen erfüllt sind und wenn darüber hinaus seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertrag beruhen.

4.7 Der Käufer verpflichtet sich zur Regulierung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer und den verbundenen Unternehmen des Verkäufers. Forderungen und Verbindlichkeiten von

verbundenen Unternehmen des Käufers können entsprechend reguliert werden.

5. Lieferung

5.1 Der Verkäufer wird stets alle Anstrengungen unternehmen, eine Lieferung so schnell wie möglich zu bewirken. Feste Liefertermine gelten nur dann, wenn die Parteien ausdrücklich feste Liefertermine vereinbart haben.

5.2 Sollte in Abweichung von Ziffer 5.1 ein fester Liefertermin zwischen den Parteien vereinbart worden sein und nicht eingehalten werden können, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigen und der Käufer hat einen neuen angemessenen Liefertermin festzulegen. Verstreicht dieser neue Termin ohne vollständige Lieferung, ist der Käufer nicht verpflichtet, die bis zu diesem Termin nicht gelieferten Mengen anzunehmen. Ein Rücktritt vom Gesamtvertrag ist nur zulässig, wenn der Käufer nachweisen kann, dass er nach einer Prüfung der gesamten Liefersituation kein legitimes Interesse an dem Vertrag hat. Schadenersatzansprüche gelten in dem Umfang und mit den Beschränkungen, die in Ziffer 10 dieser Verkaufsbedingungen angegeben sind.

5.3 Der Verkäufer erklärt zur Voraussetzung, dass er selbst richtig und fristgerecht beliefert wird.

5.4 Sofern nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, ist das Lieferdatum das Datum, an dem die Produkte an den (ersten) Spediteur übergeben werden.

5.5 Angemessene Teilerfüllungen und Teillieferungen des Verkäufers sind in vertretbarem Umfang zulässig.

5.6 Für die Bereitstellung der Verpackungsmaterialien des Verkäufers einschließlich der Bereitstellung von Tankwagen und Containern sind besondere Bedingungen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

6. Höhere Gewalt; Hindernisse der Vertragserfüllung

6.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorherseh-bare Geräteausfälle, Transportstörungen oder Versandprobleme, Brandschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Engpässe bei Arbeitskräften, Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Streiks, Aussperrungen, Cyber-Attacken, Ausfälle der IT-Infrastruktur, Pandemien, amtliche Verfügungen oder andere Hindernisse, auf welche die zur Vertragserfüllung verpflichtete Partei keinen Einfluss hat und durch die Fertigung, Versand, Lieferannahme oder Verbrauch verringert, verzögert, verhindert oder unzumutbar werden, befreien die Parteien für die Dauer dieser Unterbrechungen von der Verpflichtung, eine Lieferung durchzuführen bzw. anzunehmen. Sollte sich aufgrund einer solchen Unterbrechung die Durchführung und/oder Annahme einer Lieferung um mehr als sechs (6) Wochen verzögern, ist jede Partei berechtigt, von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

6.2 Höhere Gewalt bei Lieferanten des Verkäufers gelten als höhere Gewalt beim Verkäufer. Werden die Lieferquellen des Verkäufers entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft eingestellt, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Bedarf durch andere externe Beschaffung zu decken. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Produkte zu verteilen und dabei seinen internen Bedarf mit erster Priorität zu berücksichtigen.

6.3 Die Parteien vereinbaren, dass die vorgenannten Bestimmung über höhere Gewalt nicht als Entschuldigung oder Begründung für einen Verzug bei den bestehenden Zahlungsverpflichtungen einer Partei gelten.

7. Versand

7.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Versandroute und Versandart zu wählen. Mehrkosten durch Sonderwünsche des Käufers hinsichtlich des Versands werden vom Käufer getragen. Gleiches gilt für Erhöhungen von Frachtgebühren, Kosten für gegebenenfalls entstehende zusätzliche Umleitungen, Lagerkosten usw., die nach dem Vertragsdatum anfallen, außer soweit anders vereinbart.

7.2 Das Risiko, dass Produkte verderben, verloren gehen oder beschädigt werden, geht mit deren Übergabe durch den Verkäufer an den (ersten) Spediteur auf den Käufer über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Verkäufer behält die Eigentumsrechte und -ansprüche an den gelieferten Produkten, bis alle aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer fälligen Zahlungen eingegangen sind.

8.2 Handelt der Käufer vertragswidrig, insbesondere bei einem Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzunehmen und zu verwenden. Nimmt der Verkäufer die Produkte zurück, stellt dies nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich so erklärt wurde.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sorgfältig zu behandeln und unter anderem auf eigene Kosten eine Wiederherstellungs-Versicherungspolice für die genannten Produkte mit Deckung von Feuer- und Wasserschäden und Einbruchsdiebstahl abzuschließen. Der Käufer führt alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Ort, an dem die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte gelagert sind, fristgerecht und auf eigene Kosten durch.

8.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über alle Pfändungen oder sonstigen Rechtsverletzungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch Dritte zu unterrichten. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Aufwendungen einschließlich Rechtskosten und Gerichtskosten im Zusammenhang mit einer Klage, die zur Durchsetzung der Rechte des Verkäufers erforderlich sein könnte.

8.5 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs weiterzuverkaufen, jedoch tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in der Größenordnung des endgültigen Rechnungsbetrages (einschließlich MWSt), die dem Käufer von seinen Kunden oder Dritten aus dem Weiterverkauf zustehen, an den Verkäufer ab, unabhängig davon, ob die Produkte vor oder nach der Verarbeitung verkauft wurden. Der Käufer hat die Befugnis, solche Forderungen auch nach deren Abtretung einzuziehen.

8.6 Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass der Verkäufer ein Pfandrecht an den Forderungen in der Größenordnung des endgültigen Rechnungsbetrages (einschließlich MWSt) „seiner Forderungen“ erwirbt, die dem Käufer aus dem Weiterverkauf an seine Kunden oder Dritte in Übereinstimmung mit Ziffer 8.5 dieser Verkaufsbedingungen zustehen, ebenfalls unabhängig davon, ob die gelieferten Produkte vor oder nach der Verarbeitung verkauft wurden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Kunden oder Dritten die Verpfändung mitzuteilen, außer in den Fällen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen bezüglich der Zahlungen aus den Erlösen nicht nachkommt, mit seinen Zahlungen in Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt wird oder die Zahlungen eingestellt werden.

8.7 Eine Verarbeitung oder Rekonstruktion der gelieferten Produkte durch den Käufer erfolgt ausnahmslos zum Nutzen des Verkäufers. Wird das gelieferte Produkt zusammen mit andern, nicht dem Verkäufer gehörenden Produkten verarbeitet, erwirbt letzterer das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis zum Wert des gelieferten Artikels zum Wert der übrigen verarbeiteten Produkte zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für das neue Produkt, das als Ergebnis der Verarbeitung hergestellt wird, gilt gleiches in Bezug darauf, dass das gelieferte Produkt unter Eigentumsvorbehalt steht.

8.8 Zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers tritt der Käufer an den Verkäufer ferner alle Ansprüche ab, die dem Käufer von einem Dritten durch die Verbindung eines beweglichen mit einem unbeweglichen Vermögenswert zustehen.

8.9 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten, auf die der Verkäufer einen Anspruch hat, ebenfalls in der Höhe freizugeben, in der der Wert der Sicherheiten den Wert der besicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der Sicherheiten für die Freigabe liegt im Ermessen des Verkäufers.

9. Gewährleistungen

9.1 Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung mit den Spezifikationen des Verkäufers übereinstimmen. Weitere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen, darunter unter anderem der Handelsfähigkeit der Produkte, der Eignung oder Nutzung für bestimmte Zwecke oder Anwendungen des Käufers, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, dass der Käufer - auch im Falle von Verträgen über Arbeiten und die Durchführung von Arbeiten - die Produkte untersucht und etwaige Mängel sofort reklamiert. Der Begriff „Mangel“ ist als Nichteinhaltung der Spezifikationen des Verkäufers definiert. Sichtbare Mängel müssen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Liefertermin gemeldet werden, verdeckte Mängel sind innerhalb von fünf(5) Arbeitstagen nach Feststellung dieser Mängel anzuzeigen. Reklamationen müssen schriftlich und unter genauer Angabe des Mangels erfolgen. Mängel, die nicht während dieser Fristen gemeldet werden, gelten als vom Käufer angenommen.

9.3 Mit Ausnahme einer ausdrücklichen gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung sind alle Angaben zu Gewicht, Maßen und technischen Spezifikationen in Zeichnungen, Broschüren, Abbildungen und sonstigen Dokumenten unverbindlich und stellen insbesondere keine Gewährleistung oder Garantie bestimmter Merkmale dar. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Angaben jederzeit für die Zukunft zu ändern und/oder zu berichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages mit dem Verkäufer zu kontrollieren, ob diese Angaben noch gültig sind.

9.4 Im Falle eines Mangels eines Produkts, der dem Verkäufer zuzuschreiben ist, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen in Absprache mit dem Käufer entscheiden, entweder diesen Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung zu senden. Die Beseitigung von Mängeln außerhalb des Werks oder Lagers des Verkäufers kann nur verlangt werden, wenn dies technisch machbar ist und wenn vom Käufer nach vernünftigem Ermessen nicht verlangt werden kann, das mangelhafte Produkt oder die mangelhafte Leistung (auf Kosten des Verkäufers)

zurückzusenden. Der Käufer hat die am wenigsten teure Versandmethode zu verwenden.

9.5 Werden Mängel im Ausland beseitigt, muss der Käufer dem Verkäufer alle damit verbundenen Mehrkosten erstatten.

9.6 Ist der Verkäufer nicht bereit oder nicht in der Lage, für eine spätere Vertragserfüllung zu sorgen, und unter anderem dann, wenn aus nicht dem Verkäufer zuzurechnenden Gründen eine unzulässige Verzögerung über eine angemessene Frist hinaus eintritt oder wenn diese spätere Vertragserfüllung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, kann der Käufer nach seinem Ermessen entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen.

9.7 Sofern nicht in Ziffer 10 dieser Verkaufsbedingungen anders vorgesehen, sind alle weiteren Ansprüche seitens des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

9.8 Sofern nicht anders vereinbart, gilt eine Garantiefrist von einem Jahr, berechnet ab dem Risikoübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für alle Ansprüche, sofern nicht nach zwingend vorgeschriebenen Gesetzen anders vorgesehen.

10. Haftung; Haftungsbeschränkungen

10.1 Ungeachtet des Klagegrundes haftet der Verkäufer für Schäden, die durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragten aufgrund von vorsätzlicher Pflichtverletzung, grober Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden, nur insoweit, als die Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt. Wird der Verkäufer für einfache Fahrlässigkeit haftbar gemacht, ist die Haftung des Verkäufers auf die typischen Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar waren.

10.2 Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Verletzung den Zweck des Vertrages gefährden würde, da der Käufer dadurch der Rechte beraubt würde, auf die er gemäß dem Vertrag einen Anspruch hat.

10.3 Der Verkäufer haftet nicht für weitere Verluste oder Schäden, darunter unter anderem für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, gleich ob vorhersehbar, bekannt oder sonstiges.

10.4 Die Haftung des Verkäufers für Schäden, die durch Verletzung einer besonderen Garantie/Zusicherung verursacht wurden, für Schäden, die gemäß dem Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingend vorgeschriebenen Haftung zu ersetzen sind, und für Schäden durch Tod oder Körperverletzung bleibt unberührt.

10.5 Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass der Verkäufer besondere Garantien ausschließlich in eigenen Dokumenten abgibt, die zu ihrer Gültigkeit von der Geschäftsleitung: des Verkäufers unterzeichnet werden müssen. Wird in anderen Dokumenten auf eine „Garantie“ Bezug genommen, soll mit diesen Bezugnahmen nur die Qualität beschrieben werden und sie können nicht als besondere Garantie/Zusicherung im Sinne des Gesetzes ausgelegt werden.

10.6 Diese Ziffer 10 dieser Verkaufsbedingungen gilt entsprechend für Schäden in Verbindung mit Garantien und Lieferverzug.

11. Fristen

Alle Rechtsansprüche des Käufers auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen werden ein

(1) Jahr nach Beginn der Frist wie in Ziffer 9.8 vorgesehen ungültig, außer soweit von den Parteien in schriftlicher Form anders vereinbart. Die vorstehenden Fristen gelten nicht, wenn der Verkäufer Schäden vorsätzlich verursacht hat, und nicht in Zusammenhang mit Schäden an Leib und Leben, Gesundheit, einer zwingend vorgeschriebenen Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingend vorgeschriebenen Haftung.

12. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Eine Beratung durch den Verkäufer in anwendungstechnischen Angelegenheiten, die mündlich, schriftlich oder in Form von Tests durchgeführt wird, erfolgt nach bestem Wissen des Verkäufers und ist ausschließlich auf den normalen Gebrauch des Produkts bezogen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist eine solche Beratung als unverbindlich zu betrachten, auch im Hinblick auf gewerbliche Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der Untersuchung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehenen Prozesse und Zwecke. Auf Anwendung, Gebrauch und Verarbeitung der Produkte hat der Verkäufer keinen Einfluss und daher fallen diese unter die ausschließliche Verantwortung des Käufers.

13. Marken; gewerbliche Schutzrechte

13.1 Es ist unzulässig, Ersatz für die Produkte des Verkäufers anzubieten, indem auf diese Produkte oder die Änderung dieser Produkte hingewiesen wird oder in Preislisten und ähnlichen geschäftlichen Unterlagen die Produktnamen des Verkäufers in Verbindung mit dem Wort „Ersatz“ genannt werden, gleich ob diese geschützt sind oder nicht, oder diese Namen mit Bezeichnungen von Ersatzprodukten verglichen werden.

13.2 Es ist ferner unzulässig, bei Einsatz von Produkten des Verkäufers in der Fertigung oder Verarbeitung ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers die Produktnamen des Verkäufers, insbesondere seine Marke, auf diesen Produkten oder der Verpackung oder in zugehörigen Drucksachen und Werbematerialien zu verwenden, vor allem durch Spezifizierung von Komponenten. Die Lieferung von Materialien unter einer Marke bedeutet keine Zustimmung zur Verwendung dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte.

13.3 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht und das Urheberrecht an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dokumenten vor; diese Unterlagen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden; für ihre Weitergabe an Dritte ist die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers erforderlich.

13.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gewährleistet der Verkäufer nicht, dass die Produkte durch gewerbliche Schutzrechte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbelastet sind.

14. Einhaltung gesetzlicher und umweltbezogener Vorschriften

14.1 Der Käufer bestätigt, dass ihm seine Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung bekannt sind, und erklärt sich mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen einverstanden. Zu diesen Verpflichtungen können insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Verpflichtung des Käufers zur Erfüllung aller gegenüber nachgeschalteten Anwendern geltenden Anforderungen gemäß den Angaben in Title IV und V der REACH-Verordnung. Der Käufer erkennt an, dass er die alleinige Verantwortung hat, dem Verkäufer alle neuen Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen, Zubereitungen oder Artikeln eines Produkts (die „Stoffe“) vorzulegen und im Falle einer identifizierten Verwendung dem Verkäufer alle

sonstigen Informationen zukommen zu lassen, welche die Angemessenheit der Risikomanagementmaßnahmen, die in den Sicherheitsdatenblättern des Verkäufers angegeben sind, in Frage stellen könnten.

Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass ihm seine eigenen Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung bekannt sind, und erklärt sich ebenfalls mit deren Erfüllung einverstanden. Zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln gemäß diesem Vertrag und nach anwendbaren Gesetzen kann der Verkäufer dann, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung nicht erfüllt, nach seinem alleinigen Ermessen diesen Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen und/oder von allen einzelnen Bestellungen zurücktreten, die aufgegeben, vom Verkäufer jedoch noch nicht geliefert wurden, und die Belieferung des Käufers mit Produkten sofort nach der Benachrichtigung des Verkäufers über die Nichterfüllung des Käufers einstellen.

14.2 Der Verkäufer wird dem Käufer Sicherheitsdatenblätter bereitstellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese allen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen gemäß den Rechtsvorschriften benötigen. Der Käufer ist verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zu treffen, um die in diesen Sicherheitsdatenblättern beschriebenen Risiken zu vermeiden. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, Abfälle oder Reste aus der Verwendung der gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu entsorgen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, Verpackungsmaterialien in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu entsorgen.

15. Medizinische Anwendungen

Dem Käufer ist bekannt, dass die Produkte nur dem industriellen Gebrauch dienen und nicht zur Verwendung in medizinischen Anwendungen bestimmt sind, die eine permanente Implantation in den menschlichen Körper oder eine Implantation von einer Dauer von mehr als 29 Tagen beinhalten. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte für keine derartige Anwendung oder für eine andere Anwendung zu verwenden, für die der Verkäufer nach bestem Wissen des Käufers bisher den Verkauf von Produkten abgelehnt hat.

16. Abtretung

Der Käufer holt vor und als Bedingung für die Abtretung, Übertragung, Belastung oder Novation eines Rechts, eines Nutzens und/oder einer Verpflichtung (einschließlich Rechten an Forderungen) die schriftliche Zustimmung des Verkäufers ein. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Forderungen ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder zu erneuern, ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen.

17. Einhaltung von Gesetzen; Ausfuhrkontrolle.

17.1 Die Verpflichtungen des Verkäufers sind an die Bedingung geknüpft, dass der Käufer alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhält, darunter unter anderem anwendbare Handelskontrollgesetze.

17.2 Der Verkäufer unterliegt der Anwendung der Gesetze der Vereinigten Staaten und der EU sowie nationalen Gesetzen zur Ausfuhrkontrolle. In dieser Eigenschaft ist es dem Verkäufer verboten, Produkte direkt oder indirekt in bestimmte mit einem Embargo belegte Länder und an bestimmte eingeschränkt zugelassene oder abgelehnte Kunden gemäß den Handelserfüllungsgesetzen der Vereinigten Staaten, der EU und/oder der Vereinten Nationen zu exportieren und/oder abzusetzen oder Dritten den direkten Verkauf und/oder Export von Produkten in diese Länder und an diese Kunden zu gestatten. Verbotene Transaktionen sind alle Transaktionen, in denen Produkte

aus oder über die mit einem Embargo belegten Länder beschafft werden oder die eingeschränkt zugelassene oder abgelehnte Kunden beinhalten. Verstöße gegen diese Gesetze werden mit hohen Strafen geahndet.

17.3 Der Käufer wird weder direkt noch indirekt die vom Verkäufer bezogenen Produkte an diese mit einem Embargo belegten, eingeschränkt zugelassenen oder abgelehnten Personen, Unternehmen oder Ländern verkauft oder dorthin ausführen und diese Produkte an keinen Abnehmer verkaufen oder in sonstiger Weise übertragen, wenn dem Käufer bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt an diese mit einem Embargo belegten, eingeschränkt zugelassenen oder abgelehnten Personen, Unternehmen oder Ländern verkauft oder ausgeführt wird. Der Käufer bestätigt ferner, dass die vom Verkäufer abgesetzten und gelieferten Produkte nach bestem Wissen des Käufers in keiner Weise für Zwecke verwendet werden, die nach nationalen und internationalen Vorschriften verboten sind, darunter unter anderem die Herstellung von Waffen oder in der Waffenindustrie eingesetzten Materialien. Der Käufer ist verpflichtet, aktuelle Informationen über den Stand und die Anforderungen von Ausfuhrkontrollvorschriften einzuholen, die für seine Produktkäufe vom Verkäufer anwendbar sind, und stets in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu handeln.

18. Geheimhaltung

Jede Partei betrachtet sämtliche Geschäfte mit der jeweiligen anderen Partei als geheim und wahrt daher die Geheimhaltung aller zwischen den Parteien ausgetauschten Mitteilungen oder Bestellungen, außer wenn diese Informationen bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich sind. Alle von einer der Parteien bereitgestellten Daten, Zeichnungen usw., die von ihr oder der jeweiligen anderen Partei auf der Grundlage dieser Daten erstellt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offen legenden Partei für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden. Alle Zeichnungen, Standards, Vorschriften, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Dokumente, die von einer Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum der offen legenden Partei und dürfen von der jeweiligen anderen Partei nicht zu anderen Zwecken verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

19. Datenschutz

19.1 Jede Partei ist zu Folgendem verpflichtet:

- personenbezogene Daten, die sie von der jeweiligen anderen Partei erhalten oder von einer betroffenen Person unmittelbar während der Erfüllung dieses Vertrages beschafft hat, streng vertraulich zu behandeln und diese personenbezogenen Daten keinem Dritten offen zu legen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der offen legenden Partei oder der betroffenen Person erhalten zu haben;
- die betroffene Person bei der Erhebung personenbezogener Daten über jede beabsichtigte Verwendung dieser Daten zu informieren und vor der Verwendung derselben ihre schriftliche Genehmigung dazu einzuholen;
- von der anderen Partei erhaltene personenbezogene Daten zu dem alleinigen Zweck der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und diese personenbezogenen Daten nur zu kopieren, wenn dies für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist;
- technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, mit denen die Sicherheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten sichergestellt wird;
- die offen legende Partei über jeden Vorfall zu unterrichten, der die Sicherheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten möglicherweise beeinträchtigen könnte;

- sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Berater oder Vertreter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an die Bestimmungen dieses Vertrages über die Verwendung personenbezogener Daten gebunden sind.

19.2 Werden personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union übermittelt, für das keine positive Entscheidung der Europäischen Kommission über einen ausreichenden einzelstaatlichen Schutz personenbezogener Daten getroffen wurde, muss die jeweilige Partei die andere Partei unverzüglich über diesen fehlenden Datenschutz unterrichten und alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Daten in der gleichen Weise wie innerhalb der Europäischen Union geschützt werden.

19.3 Hat die betroffene Person die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht genehmigt, ist die jeweilige Partei verpflichtet, jede weitere Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Kündigung dieses Vertrages unverzüglich einzustellen. In einem solchen Fall gibt jede Partei personenbezogene Daten an die jeweilige offen legende Partei zurück und löscht auf Verlangen die Daten.

19.4 Die Einhaltung der Datenschutz-verpflichtungen ist eine Kardinalpflicht und eine anhaltende Verletzung dieser Verpflichtung trotz Warnhinweisen stellt einen Grund zur Kündigung des Vertrages dar.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Produktionsstätte des Verkäufers. Erfüllungsort für Zahlungen ist Köln.

21. Anwendbares Recht; Streitbeilegung

21.1 Es gilt deutsches Recht; die Anwendung seiner Regeln für das internationale Privatrecht und die Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2 Für alle aus oder in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen oder damit verbundenen Verträgen zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte in Köln, Deutschland, zuständig. Jede Partei ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand der jeweiligen anderen Partei geltend zu machen.

21.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle aus oder in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen oder damit verbundenen Verträgen zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zur endgültigen Beilegung ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte gemäß der Schiedsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu übertragen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig werden oder sollte eine Vertragslücke erkannt werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen derselben davon unberührt. Die Parteien haben eine ungültige Bestimmung zu ersetzen und eine Vertragslücke zu füllen durch eine andere oder weitere Bestimmung, die der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
